



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 028-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.41

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Den Mitholzer*innen, innerhalb des Evakuationsperimeters des Kantons Bern aus dem Jahr 2019, die aufgrund der Räumung der Munitionsanlage des VBS ihr Eigentum an die Eidgenossenschaft veräussern, ist der gesamte reinvestierte Betrag und zwar unabhängig von Art und Umfang der heutigen Nutzung aufzuschieben
2. Die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Räumung der Munitionsanlage des VBS in Mitholz sind in der Steuerpraxis analog Artikel 132 StG bei Landwirtschaft und Landumlegung aufgrund der drohenden Enteignung gleichzustellen.

Begründung:

Den Eigentümern von Liegenschaften im Evakuationsperimeter des Kantons Bern aus dem Jahr 2019 droht seit diesem Zeitpunkt die Enteignung. Das VBS entschädigt die Eigentümer so, dass mit dem Erlös aus Mitholz eine gleichwertige Wohnung oder ein Wohnhaus in der Region gekauft werden kann. Sollte ein Teil des Erlöses der Grundstückgewinnsteuer unterliegen bzw. geschuldet sein, wird dies verunmöglicht. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ein Wohnrecht der Eltern vorliegt, die ebenfalls wegziehen müssen. Dieser Teil gilt alsdann nicht als selbstbewohnt. Artikel 132 des Steuergesetzes sieht vor, dass bei der Landwirtschaft und Landumlegung bei drohender Enteignung die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden kann. Der Gesetzgeber hat hierbei nicht an die Situation in Mitholz gedacht, er hat aber explizit im Gesetz niedergeschrieben, dass bei einem erzwungenen Verkauf die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben (nicht erlassen) werden kann. Dies ist in der heutigen, einzigartigen und mitnichten vergleichbaren Situation in Mitholz gegeben. Der Regierungsrat hat die Steuerverwaltung mit

der entsprechenden Umsetzung zu beauftragen und den Mitholzer*innen die Steuer für den reinvestierten Betrag aufzuschieben, und zwar unabhängig von Art und Nutzung der Liegenschaft. Es geht hierbei nicht um ein Steuergeschenk, sondern um einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer aufgrund eines erzwungenen Verkaufs zugunsten der Eidgenossenschaft, was einer erzwungenen Zwangssituation gleichkommt. Nach heutiger Handhabung müsste ein Betroffener, der vor 4 Jahren ein Haus erworben hat, heute einen Spekulationszuschlag bezahlen, weil er dem VBS seine Liegenschaft verkaufen **muss**. Die Preisgestaltung wurde von der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgesegnet. Der Kanton darf sich am Leid der Mitholzer Bevölkerung nicht unmittelbar bereichern!

Begründung der Dringlichkeit: Das VBS hat bereits erste Liegenschaften in Mitholz übernommen und ist daran, laufend weitere Käufe zu tätigen. Für die Betroffenen ist die steuerrechtliche Unsicherheit nur sehr schwer zu ertragen, für die Mitholzer wie auch den Kanton ist rasch möglichst Klarheit zu schaffen. Eine rasche Umsetzung ist daher von hoher Wichtigkeit.

Verteiler

– Grosser Rat